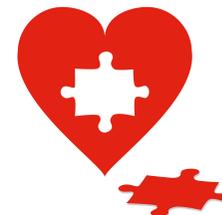


Jugendarbeit mit vollem Herzen:



Unterschriften für das Referendum gegen den Beschluss «Kündigung des Leistungsvertrages mit dem VJAZ», Kirchgemeinde-Versammlung vom 22.6.2016

Eine Mehrheit der Anwesenden Kirchgemeindemitglieder stimmte dem Antrag der Kirchenpflege zu: **Die Kündigung der Leistungsvereinbarung mit dem VJAZ wird genehmigt**

Gegen diesen Beschluss wird das Referendum ergriffen.

Die Rechtskräftigkeit des Referendums bewirkt, dass der Beschluss vom 22.6.2016 hinfällig wird; die Angelegenheit muss an einer ausserordentlichen oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung neu verhandelt werden.

Unterschriftsberechtigt sind Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Bad Zurzach, sofern sie konfirmiert und über 16 Jahre alt sind.
Die Einträge müssen persönlich und handschriftlich erfolgen.

Name	Vorname	Geb. Jahr	Strasse / Nr.	PLZ	Ort	Unterschrift

Weitere Unterschriftenbogen können Sie herunterladen unter www.mys-zurzibiet.ch/kirchliches

IX. Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision

1. Kirchgemeinde

§ 152

¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

² Davon ausgenommen sind personelle Entscheide beziehungsweise Beschlüsse und Wahlen, insbesondere die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

⁴ Die Kirchenpflege prüft und beglaubigt die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften und gibt bekannt, wann das Geschäft zur Behandlung kommt.

⁵ Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.

Fakultatives
Referendum

Form und
Inhalt des
Referen-
dumsbegeh-
rens

§ 154

¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.

² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.

³ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung
2. handschriftliche und leserliche Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsjahre sowie der Adressen der Stimmberechtigten
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht gemäss Art. 282 StGB¹³⁵.

⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Bitte ausgefüllte Bögen bis 17. Juli 2016 einschicken an:

**Lovey Wymann
Referendum
Hauptstrasse 18A
5330 Bad Zurzach**